

Synopse – Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Informationszentrums Rose und die Rosenarena

<p>Entgeltordnung für die Benutzung des Informationszentrums Rose und der Rosenarena</p>	<p>Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Informationszentrums Rose und die Rosenarena</p>
<p>Auf der Grundlage von §§6, 44 Abs. 3, Pkt 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl, LSA S. 598) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl, LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 02.04.2007 mit Beschluss-Nr. 4-36/07 die Entgeltordnung für die Benutzung des Informationszentrums Rose und des Grünen Klassenzimmers im Europa-Rosarium Sangerhausen für rosariumsfremde Zwecke erlassen. Mit Beschluss vom 15.12.2011 wird das zu entrichtende Entgelt für das Informationszentrum Rose und die Rosenarena neu festgesetzt.</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2, Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl, LSA S. 66) (GVBl, LSA S. 598) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl, LSA S. 405), mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl, LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am mit Beschluss-Nr. folgende Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Nutzung des Informationszentrums Rose, die Rosenarena sowie des Grünen Klassenzimmers im Europa-Rosarium Sangerhausen für rosariumsfremde Zwecke beschlossen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Unter dem Informationszentrum Rose sind das multifunktionale Glashaus, das Grüne Klassenzimmer sowie der Säulengarten zu verstehen. Das Informationszentrum Rose sowie die Rosenarena sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen im Rahmen des Gemeingebrauches vordergründig der Stärkung der individuellen Bindung an das Europa-Rosarium sowie der Förderung des touristischen, kulturellen und sozialen Gemeinschaftslebens der Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Besucherinnen und Besuchern der Stadt Sangerhausen und der Identifikation der Bürgerschaft mit dem Thema Rose.</p>

**§ 2
Nutzer**

Das Informationszentrum Rose sowie die Rosenarena können nach Absprache genutzt werden von:

- a) Einwohner der Stadt Sangerhausen,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts, Schulen, Kindereinrichtungen und sonstige Organisationen, an deren Arbeit ein öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie örtliche Parteien und Wählergruppen, welche entsprechend der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die dort benannten politischen Ziele verfolgen,
- c) sonstigen privaten Personen.

**§ 3
Zulassung zur Nutzung**

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten für Nutzungen nach § 2 erfolgt durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
2. Für Nutzungen nach § 2 werden die Räumlichkeiten durch Abschluss eines Einzelvertrages überlassen.
3. Der Abschluss von Einzelverträgen ist quartalsweise dem Rosarium anzuzeigen. Dabei sind der Gegenstand der Veranstaltung, die Erträge sowie die ungefähre Besucherzahl anzugeben.
4. Der Oberbürgermeister kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Vergabe besondere Vertragsbedingungen festlegen, welche von dieser Satzung nicht erfasst sind und dieser nicht entgegenstehen.
5. Die Nutzungserlaubnis umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Ansprüche Dritter.

<p style="text-align: center;">§ 4 Sonderleistungen</p> <p>1. Stühle sind in der Grundmiete enthalten.</p> <p>2. Als Sonderleistungen werden gesondert berechnet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Bereitstellung einer Bühne je Veranstaltung</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: right;">50 Euro</td> </tr> <tr> <td>Beschallungsanlage (mobil), Hausmeister; Techniker</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für Glashaus</td> <td style="padding-left: 20px;">je Stunde</td> <td style="text-align: right;">25 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für Rosenarena</td> <td style="padding-left: 20px;">je Veranstaltung</td> <td style="text-align: right;">135 Euro</td> </tr> <tr> <td>Beamer, Projektor</td> <td>je Stunde</td> <td style="text-align: right;">5 Euro</td> </tr> <tr> <td>Laptop</td> <td>je Stunde</td> <td style="text-align: right;">5 Euro</td> </tr> </table> <p>3. Zusätzlich anfallende Sonderleistungen werden separat in einem Nutzungsvertrag bzw. einer Nutzungsvereinbarung geregelt.</p>	Bereitstellung einer Bühne je Veranstaltung		50 Euro	Beschallungsanlage (mobil), Hausmeister; Techniker			für Glashaus	je Stunde	25 Euro	für Rosenarena	je Veranstaltung	135 Euro	Beamer, Projektor	je Stunde	5 Euro	Laptop	je Stunde	5 Euro	<p style="text-align: center;">§ 7 Sonderleistungen</p> <p>1. Stühle sind in der Grundgebühr enthalten.</p> <p>2. Als Sonderleistungen werden gesondert berechnet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Bereitstellung einer Bühne je Veranstaltung</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: right;">80 Euro</td> </tr> <tr> <td>Beschallungsanlage (mobil), Hausmeister; Techniker</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für Glashaus</td> <td style="padding-left: 20px;">je Stunde</td> <td style="text-align: right;">45 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für Rosenarena</td> <td style="padding-left: 20px;">je Veranstaltung</td> <td style="text-align: right;">225 Euro</td> </tr> <tr> <td>Beamer, Projektor</td> <td>je Stunde</td> <td style="text-align: right;">20 Euro</td> </tr> <tr> <td>Laptop</td> <td>je Stunde</td> <td style="text-align: right;">20 Euro</td> </tr> </table> <p>3. Zusätzlich anfallende Sonderleistungen sind separat schriftlich zu vereinbaren.</p>	Bereitstellung einer Bühne je Veranstaltung		80 Euro	Beschallungsanlage (mobil), Hausmeister; Techniker			für Glashaus	je Stunde	45 Euro	für Rosenarena	je Veranstaltung	225 Euro	Beamer, Projektor	je Stunde	20 Euro	Laptop	je Stunde	20 Euro
Bereitstellung einer Bühne je Veranstaltung		50 Euro																																			
Beschallungsanlage (mobil), Hausmeister; Techniker																																					
für Glashaus	je Stunde	25 Euro																																			
für Rosenarena	je Veranstaltung	135 Euro																																			
Beamer, Projektor	je Stunde	5 Euro																																			
Laptop	je Stunde	5 Euro																																			
Bereitstellung einer Bühne je Veranstaltung		80 Euro																																			
Beschallungsanlage (mobil), Hausmeister; Techniker																																					
für Glashaus	je Stunde	45 Euro																																			
für Rosenarena	je Veranstaltung	225 Euro																																			
Beamer, Projektor	je Stunde	20 Euro																																			
Laptop	je Stunde	20 Euro																																			
<p style="text-align: center;">§ 5 Fälligkeit</p> <p>1. Die Entgelte sind innerhalb einer Woche nach Zahlungsaufforderung fällig, soweit nicht im Vertrag etwas anderes geregelt ist.</p> <p>2. In begründeten Fällen kann die Überlassung von der vorherigen Zahlung und/oder von der Entrichtung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Fälligkeit</p> <p>1. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung fällig, soweit nicht in der Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.</p> <p>2. In begründeten Fällen kann die Überlassung von der vorherigen Zahlung und/oder von der Entrichtung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p>																																				
	<p style="text-align: center;">§ 9 Rechte der Nutzer</p> <p>Der Nutzer ist berechtigt, die Flure und Toiletten ebenfalls mit zu nutzen.</p>																																				

	<p style="text-align: center;">§ 10 Pflichten der Nutzer</p> <p>1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nähere Regelungen in der Hausordnung zu treffen. Der Nutzer hat sich des Weiteren an die Festlegungen in der Hausordnung zu halten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>1. Die Stadtverwaltung Sangerhausen ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und elektronisch zu speichern.</p> <p>2. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.</p>

§ 6
Schlussbestimmungen

1. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Sangerhausen auf schriftlichen Antrag über die Höhe des Benutzungsentgeltes in Abweichung von der geltenden Entgeltordnung.
2. Ausgefallene Veranstaltungstermine müssen entsprechend der Anmeldung bezahlt werden. Die Ausfallentschädigung beträgt bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 30 v.H, danach 100 v.H. des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich Aufwunderstattung.
3. Die genannten Benutzungsentgelte beinhalten keine Mehrwertsteuer. Soweit der Charakter der Veranstaltung die Berechnung einer Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften fordert, erhöhen sich die Entgelte um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
4. Der Vermieter behält sich die Forderung einer Kautionszahlung vor.

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 13
Schlussbestimmungen

1. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Sangerhausen auf schriftlichen Antrag abweichend über die Höhe der Nutzungsgebühr.
2. **Im Falle des Ausfalls einer angemeldeten Veranstaltung beträgt** die anfallende Gebühr bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 30 v.H.. **Danach ist die Gebühr in voller Höhe** zu entrichten.
3. Die vorgenannten **Gebühren** beinhalten keine Mehrwertsteuer. Soweit der Charakter der Veranstaltung die Berechnung einer Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften fordert, erhöhen sich die **Gebühren** um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
4. Die Stadt Sangerhausen behält sich die Forderung einer **Vorauszahlung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtgebühren** vor.
5. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten gegen Zahlung einer **Benutzungsgebühr** besteht nicht.

§ 14
Inkrafttreten

Die **Satzung** tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des Informationszentrums Rose und der Rosenarena vom 15.12.2011 außer Kraft.**